

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BVS GmbH für Dienst- und Werkleistungen (Stand: November 2003)

I. Anwendungsbereich

- (1) BVS erbringt ihre Leistungen zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Falls in dem von den Parteien unterzeichneten Vertrag zu einem Punkt eine abweichende Regelung getroffen wurde, so genießt diese Regelung Vorrang; die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen wird davon nicht berührt.
- (2) Enthält die Vereinbarung werkvertragliche Elemente, so gelten ergänzend die Bedingungen in Anhang A. Für den Vertrieb von Software, die Entwicklung proprietärer Softwarelösungen oder die Aktualisierung von Software können andere Bedingungen vereinbart sein oder werden.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden, soweit diese widersprechende Regelungen enthalten.

II. Grundlegende Vertragspflichten

- (1) BVS erbringt ihre Leistungen nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Leistungen qualifiziert ist.
- (2) Der Kunde hat BVS bei der Erbringung der Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Insbesondere muss der Kunde BVS alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Falls nichts anderes vereinbart ist, obliegt dem Kunden auch eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten. Darüber hinausgehende Mitwirkungspflichten bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.

III. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) BVS verpflichtet sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden zu einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß der Datenschutzerklärung in Anhang B.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich außerdem, sonstige ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannte gewordene vertrauliche Informationen, wie z.B. Informationen über Produkte, Dienstleistungen, Technologien, Kunden, Geschäftsmethoden oder Finanzen, geheimzuhalten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerfen.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass BVS alle relevanten Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass BVS personenbezogene Daten und sonstige vertrauliche Informationen nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden, wie es für die Ausführung des Auftrages notwendig ist.

IV. Leistungsergebnisse

BVS räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die Ergebnisse der erbrachten Leistungen zu nutzen, soweit dies zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Dies gilt auch für Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel.

V. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Ist im Vertrag keine Vergütungsregelung getroffen worden, so werden die vertraglichen Leistungen nach Zeitaufwand zu den jeweils aktuellen Stunden- bzw. Tagessätzen der BVS vergütet. Materialaufwand wird stets gesondert vergütet. Durch den Kunden zu vertretende Wartezeiten von Mitarbeiter der BVS werden wie Leistungszeiten vergütet.
- (2) Die erbrachten Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Vergütung wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und vom Kunden durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweis fällig. Der Leistungsnachweis gilt als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.
- (3) Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis gilt als Vergütung für alle vertraglichen Leistungen. Die Zahlung des Festpreises erfolgt durch die vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen. Diese werden zu den im Vertrag vereinbarten Abschlagsfristen fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.
- (4) Reisekosten und Spesen, welche BVS ihren im Rahmen dieser Leistungen eingesetzten Mitarbeitern zu zahlen hat, werden dem Kunden weiterberechnet. Die Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt werden mit 75% des für den entsprechenden Mitarbeiter gültigen Stundensatzes vergütet.
- (5) Weicht ein Vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, hat BVS Anspruch auf eine entsprechende Anpassung der Vergütung. Unabhängig davon kann BVS bei Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr ihre Vergütungssätze alle 12 Monate in einem angemessenen Rahmen erhöhen, erstmalig frühestens 12 Monaten nach Vertragsabschluss. Eine Erhöhung ist dem Kunden anzukündigen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Sollte die Vergütungssätze um mehr als 10 % erhöht werden, hat der Kunde innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Vergütungssätze zu kündigen.
- (6) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Vergütungssätzen nicht enthalten, sie wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Ein Skontoabzug oder sonstige Abzüge sind unzulässig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn BVS über den Betrag verfügen kann.
- (7) Leistet der Kunde nicht innerhalb der Frist, befindet er sich im Zahlungsverzug und schuldet die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

VI. Leistungsstörung

(1) Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat BVS dies zu vertreten, so ist sie verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Voraussetzung dafür ist eine Rüge des Kunden, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Erlangung der Kenntnis, dass die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft ist.

(2) Gelingt die vertragsgemäße oder fehlerlose Erbringung der Dienstleistung aus von BVS zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat BVS Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung durch den Kunden setzt eine erfolglose Abmahnung voraus. BVS hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

VII. Schutzrechtsverletzung

(1) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Leistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung dadurch beeinträchtigt oder untersagt, wird BVS nach ihrer Wahl entweder die vereinbarten Leistungsergebnisse auf ihre Kosten so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, oder den Kunden von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Ist eine Leistungsänderung bzw. eine Freistellung für den Kunden nicht zumutbar, hat BVS die Leistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen.

(2) Eine Leistungsänderung bzw. eine Freistellung gemäß Absatz 1 setzen voraus, dass der Kunde BVS von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzungen BVS überlässt oder nur im Einvernehmen mit BVS führt. Dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der BVS. Stellt der Kunde die Nutzung aus Gründen der Schadensminderung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen BVS ausgeschlossen.

(3) Der Kunde stellt BVS von Ansprüchen aus einer etwaigen Schutzrechtsverletzung frei, welche BVS durch die Nutzung von geschützten Gegenständen verursacht, die ihr vom Kunden zum Zwecke der Auftragsdurchführung überlassen wurden. Absatz 2 gilt sinngemäß.

VIII. Haftung

(1) Wird eine Pflicht verletzt, welche für die Erfüllung des Vertragszweckes nicht wesentlich ist, haftet BVS unabhängig von dem Rechtsgrund nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden durch eine branchenübliche Versicherung abgedeckt sind.

(2) Dem Umfang nach ist jegliche Haftung beschränkt auf die bei Geschäften dieser Art typischen Schäden, welche bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines gesetzlichen Vertreters oder leitenden Angestellten beruht.

(3) Bei Verlust von Daten haftet BVS nur für denjenigen Aufwand, der bei vertragsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

(4) Der Höhe nach ist jegliche Haftung im Rahmen der Haftpflicht beschränkt auf 1 Million Euro. BVS sichert dieses Haftungsrisiko durch eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung ab.

(5) § 639 BGB, Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

IX. Leistungsänderung

(1) Der Kunde kann von BVS nach Vertragsschluss eine Leistungsänderung verlangen, es sei denn, dies ist für BVS unzumutbar oder undurchführbar. Das Änderungsverlangen ist schriftlich vorzulegen. Der Kunde und BVS können vereinbaren, dass die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen bis zum Abschluss der Verhandlungen über eine Vertragsänderung oder deren Scheitern unterbrochen werden.

(2) BVS hat das Änderungsverlangen des Kunden zu prüfen und ihm innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für sie zumutbar und durchführbar ist oder ob eine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Ist eine weitergehende Prüfung erforderlich, hat BVS gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten. Ist eine weitergehende Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat BVS ein Realisierungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten.

(3) Nimmt der Kunde das Realisierungsangebot der BVS an, sind die Leistungsänderungen schriftlich als Vertragsänderung festzuhalten. Kommt eine Vertragsänderung nicht zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden. BVS kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Festpreises verlangen, es sei denn, dass BVS ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

X. Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

XI. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Zahlungsverbindlichkeiten ist der Geschäftssitz der BVS.

(2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der BVS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als Gerichtsstand München vereinbart.

XII. Sonstiges

(1) Ein Verzicht auf Rechte, Ansprüche oder Formvorschriften im Einzelfall oder auch im wiederholten Falle beinhaltet keinen diesbezüglichen Verzicht für die Zukunft.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als Änderungen oder Ergänzungen gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. in Ergänzung der Regelungslücke soll gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung oder das Vorhandensein einer Regelungslücke bekannt gewesen wäre.

Anhang A: Ergänzende Geschäftsbedingungen für Werkleistungen der BVS GmbH

I. Abnahme bei Werkleistungen

(1) Sind Werkleistungen zu erbringen, erklärt BVS schriftlich durch Liefer- bzw. Übergabeschein die Bereitschaft zur Abnahme gegenüber dem Kunden.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, nach erfolgreicher Überprüfung der vertragsgemäß erbrachten Werkleistungen die Abnahme zu erklären. Die Abnahmeerklärung erfolgt schriftlich in einem Abnahmeprotokoll. Die vorbehaltlose Nutzung der Werkleistung steht der Abnahme jedoch gleich. Die Abnahme gilt auch als erklärt, wenn nach Ablauf von 20 Werktagen seit Erklärung der Bereitschaft zur Abnahme durch den Kunden keine erheblichen Fehler schriftlich gemeldet wurden.

(3) Der Kunde kann die Abnahmeerklärung nur dann verweigern, wenn Fehler vorliegen, welche die vertragsgemäße Nutzung der Werkleistung unzumutbar einschränken oder ausschließen. Liegen sonstige Fehler vor, erfolgt die Fehlerbehebung während des Abnahmeverfahrens. Die nach der Abnahme verbleibenden Fehler werden von BVS im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem von den Parteien abzustimmenden Zeitplan behoben. Dieses Abnahmeverfahren gilt auch für im Vertrag vereinbarte Teilleistungen.

II. Gewährleistung bei Werkleistungen

(1) BVS gewährleistet, dass die abgenommenen Werkleistungen der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit aufheben oder wesentlich mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.

(2) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erstrecken sich nicht auf Werkleistungen, die der Kunde ändert oder nicht in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Fehler nicht ursächlich ist. Auch übernimmt BVS keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit eingesetzter Fremdsoftware oder für Komponenten, die der Kunde bereitstellt. Gewährleistungsansprüche setzen außerdem voraus, dass der Fehler schriftlich gemeldet wird und reproduzierbar ist.

(3) BVS wird den gemeldeten Fehler je nach seiner Bedeutung entweder durch die Lieferung einer verbesserten Version der Werkleistung oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkung des Fehlers berichtigen. Der Kunde hat BVS im Rahmen des Zumutbaren bei der Fehlerbeseitigung zu unterstützen. BVS kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass ein von ihr zu vertretender Fehler vorliegt.

(4) Sofern und soweit BVS auch durch zweimalige Nacherfüllung eine vertragsgemäße und fehlerfreie Leistung nicht gelingt, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung entsprechend herabzusetzen.

Anhang B: Datenschutzerklärung

Verarbeitet BVS im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten des Kunden, trägt sie folgende Verpflichtungen:

- (1)** BVS wird bei der Auftragsdurchführung die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einhalten bzw. ihre Einhaltung laufend überwachen; insbesondere befolgt BVS die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2)** BVS führt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich nach dessen Weisungen durch. Sollte eine Weisung des Kunden gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wird BVS den Kunden darauf unverzüglich aufmerksam machen.
- (3)** BVS hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihr mit der Durchführung des Auftrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben oder auf sonstige Weise verwerfen. Eine nach § 5 BDSG erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen anhand der schriftlichen Verpflichtungserklärung nachzuweisen.
- (4)** BVS ist zur Vergabe von Unteraufträge berechtigt, sofern sie den Subunternehmer in gleichem Umfang zu einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung verpflichtet, in dem sie selbst gegenüber dem Kunden durch die vorliegende Erklärung verpflichtet ist; insbesondere müssen auch die Mitarbeiter des Subunternehmers nach § 5 BDSG verpflichtet worden sein.
- (5)** BVS sichert alle ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Verfügung gestellten Daten gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte und trifft die nach § 9 BDSG vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen. Bei Störungen des Arbeitsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten ist der Kunde unverzüglich zu informieren.